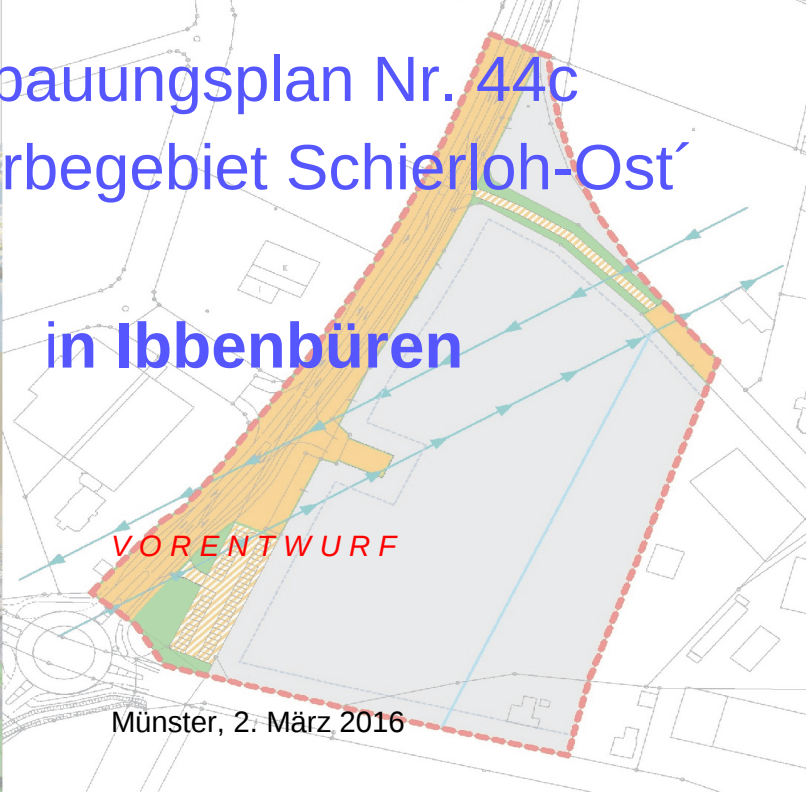




**ARTENSCHUTZPRÜFUNG
STUFE I**

zum

§§ Bebauungsplan Nr. 44c
'Gewerbegebiet Schierloh-Ost'
in Ibbenbüren

VORENTWURF

Münster, 2. März 2016



GLIEDERUNG

1.0	Vorbemerkungen	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	3
1.4	Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	5
2.0	Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	7
2.1	Faunistisch relevante Strukturen	7
2.2	Potenziell vorkommende Arten	8
2.3	Ausschluss nicht zu betrachtender Arten	10
2.3.1	Säugetiere	10
2.3.2	Vögel	11
2.3.3	Sonstige Arten	13
2.4	Verbleibende Arten	14
2.5	Überschlägige Prognose der Betroffenheit i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG	14
3.0	Resumée	16
4.0	Literatur	17

ABBILDUNGS- UND TABELLENVERZEICHNIS

Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes	1
Abb. 2: Plangebietsrand - Blick nach Norden	3
Abb. 3: Plangebiet - Blick nach Osten	3
Abb. 4: Nutzungs-/Biotopstruktur	4
Abb. 5: Festsetzungen des B-Plans (Stadt Ibbenbüren 2015)	5
Abb. 6: Größeres Vogelnest	7
Tab. 1: Planungsrelevante Arten im MTB 3711-2 Hörstel und MTB 3712-1 Ibbenbüren ...	8
Abb. 7: Altbaumsubstanz	13

Vorentwurf - Aufgestellt:

Münster-Wolbeck, 2. März 2016



Projektleitung:

Ernst-Friedrich Schröder

1.0 Vorbemerkungen

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ibbenbüren beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44c 'Gewerbegebiet Schierloh-Ost' am südwestlichen Rand des gleichnamigen Ortsteils, um dort das noch bestehende Potenzial an gewerblicher Baufläche mit günstiger Verkehrserschließung auszuschöpfen.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 3,6 ha befindet sich im direkten südwestlichen Anschluss des bestehenden Gewerbegebietes Schierloh. Der Geltungsbereich wird im Westen durch den Mitfahrerparkplatz bzw. die K 6 (St.-Josef-Straße) und im Norden durch die Flurstücke 41 und 77 begrenzt, so dass dort das Flurstück 177 sowie der Stichweg der Gravenhorster Straße mit zum Bebauungsplangebiet zu rechnen sind.

Im Osten wird das Plangebiet durch die Parzellengrenze zwischen dem Flurstück 99 einerseits und den Flurstücken 182

bzw. 72 andererseits begrenzt. Die südliche Plangeietsgrenze wird durch die Gravenhorster Straße gebildet.

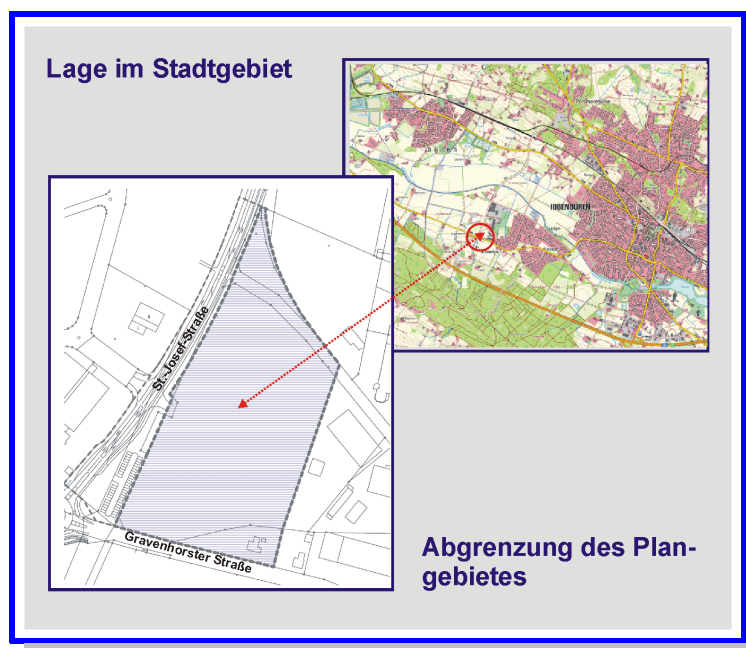


Abb. 1: Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes wird durch die oben stehende Abbildung 1 deutlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 44c 'Gewerbegebiet Schierloh-Ost' in Ibbenbüren sind auch die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG, die unmittelbar gelten, zu berücksichtigen. Nach diesen Bestimmungen ist eine Artenschutzprüfung als eigenständiges Verfahren durchzuführen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäischen Vorgaben zum allgemeinen Artenschutz wurden u.a. durch die Bestimmungen des § 44 BNatSchG vom 01.03.2010 in nationales Recht umgesetzt. Demnach ist im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben, d.h. sämtlicher Planungs- und Zulassungsverfahren, zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbote verletzt werden.

Die dabei relevanten Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind:

- ▶ Tötung oder Beschädigung von Individuen und ihrer Entwicklungsformen (Nr. 1),
- ▶ Erhebliche Störung der lokalen Population (Nr. 2),
- ▶ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3) sowie
- ▶ Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (Nr. 4).

Auch im Rahmen von Bebauungsplanverfahren sind somit die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein abgestuftes Prüfverfahren für ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum auf Basis der Handlungsempfehlung 'Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben' (MWEBWV / MKULNV 2010) angewandt wird.

Bei diesem Artenspektrum handelt es sich in Nordrhein-Westfalen um die sog. planungsrelevanten Arten. Diese setzen sich aus den europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten, den Vogelarten gemäß Anhang I und Artikel 4 (2) der VSchRL und des Anhangs A der EU-ArtSchV sowie den landesweit als gefährdet eingestuften Vogelarten und den hier vorkommenden Koloniebrütern zusammen (KIEL 2007).

Vor diesem Hintergrund ist eine vom LANUV erstellte Liste der planungsrelevanten Arten in NRW vom 23.12.2014 (KAISER 2014) für eine Artenschutzprüfung maßgeblich. Für diese Arten gelten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG geregelten Zugriffsverbote infolge von Eingriffen u.a. durch solche Vorhaben, deren Zulässigkeit nach den Vorschriften des Baugesetzbuches beurteilt wird.

Weitere in NRW vorkommende, nicht als planungsrelevant eingestufte Vogelarten unterliegen zwar ebenfalls dem Schutzregime des § 44 BNatSchG, werden aber artenschutzrechtlich nicht einzeln geprüft. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustands bei Eingriffen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (s. KIEL 2007).

1.3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich in der westlichen Randlage des Stadtgebietes von Ibbenbüren und schließt sich dort - nördlich der Gravenhorster und östlich der St.-Josef-Straße gelegen - an das bestehende Gewerbegebiet Schierloh an.

Es handelt sich hier um die letzte große Ackerparzelle in diesem Bereich, die etwa einen Anteil von 80 % des Geltungsbereiches einnimmt (s. dazu auch Abb. 2). Südöstlich grenzt ein großes, privat genutztes Grundstück mit Wohn- und Nebengebäuden und einem großen, durch Rasenflächen geprägten Garten an.



Abb. 2: Plangebietsrand - Blick nach Norden

Der nördliche Teil des Plangebietes setzt sich aus verschiedenen, kleinteiligen Strukturen zusammen, bestehend aus einer Straße-/Wegeparzelle mit angrenzenden Säumen, einer Rasenfläche entlang der St.-Josef-Straße (s. dazu auch Abb. 3), alten Gehölzbeständen und einer randlich gelegenen Ruderalfläche, während sich westlich außerhalb des Geltungsbereiches das Straßenbauwerk der St.-Josef-Straße (Fahrbahnen mit Bankett, Seitenstreifen, Fuß-/Radweg, Säume und Entwässerungsgräben) und ein Mitfahrerparkplatz anschließen. Begrenzt wird der nördliche Teilbereich des Geltungsbereiches durch einen großen, parkähnlich strukturierten Garten mit altem Baumbestand.



Abb. 3: Plangebiet - Blick nach Osten

Die westlich, nördlich und östlich angrenzenden Bereiche werden durch weitere Gewerbegebietsflächen bestimmt. Der südlich der Gravenhorster Straße gelegene Landschaftsraum wird dagegen von landwirtschaftlichen Nutzungstypen dominiert. Hier befinden sich neben mehr oder minder großen Ackerschlägen auch Grünland, Feldgehölze, Baumreihen, Hofstellen und vereinzelt Wohnbebauung.

zum Bebauungsplan Nr. 44c 'Gewerbegebiet Schierloh-Ost' in Ibbenbüren

• Vorbemerkungen •

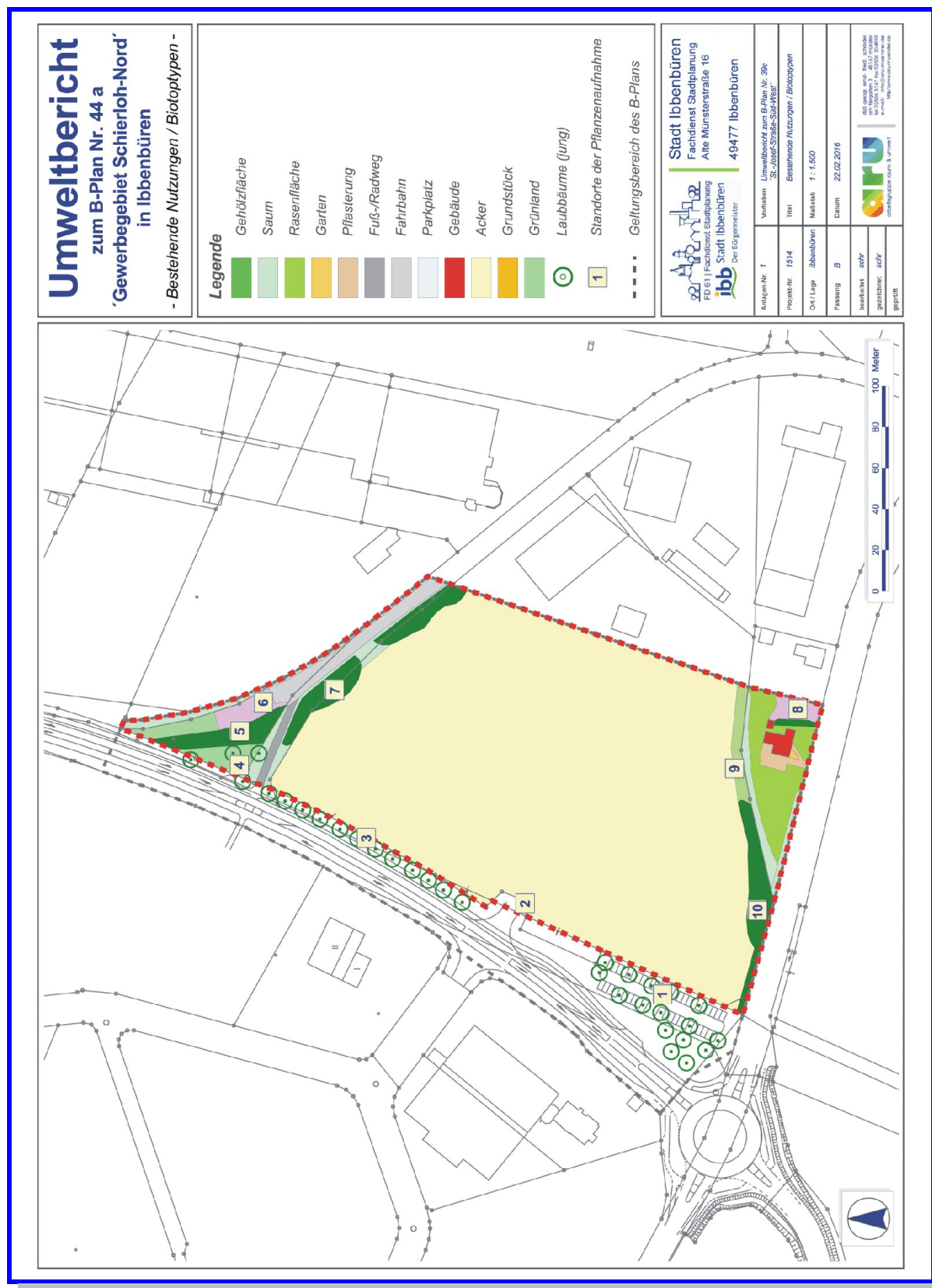
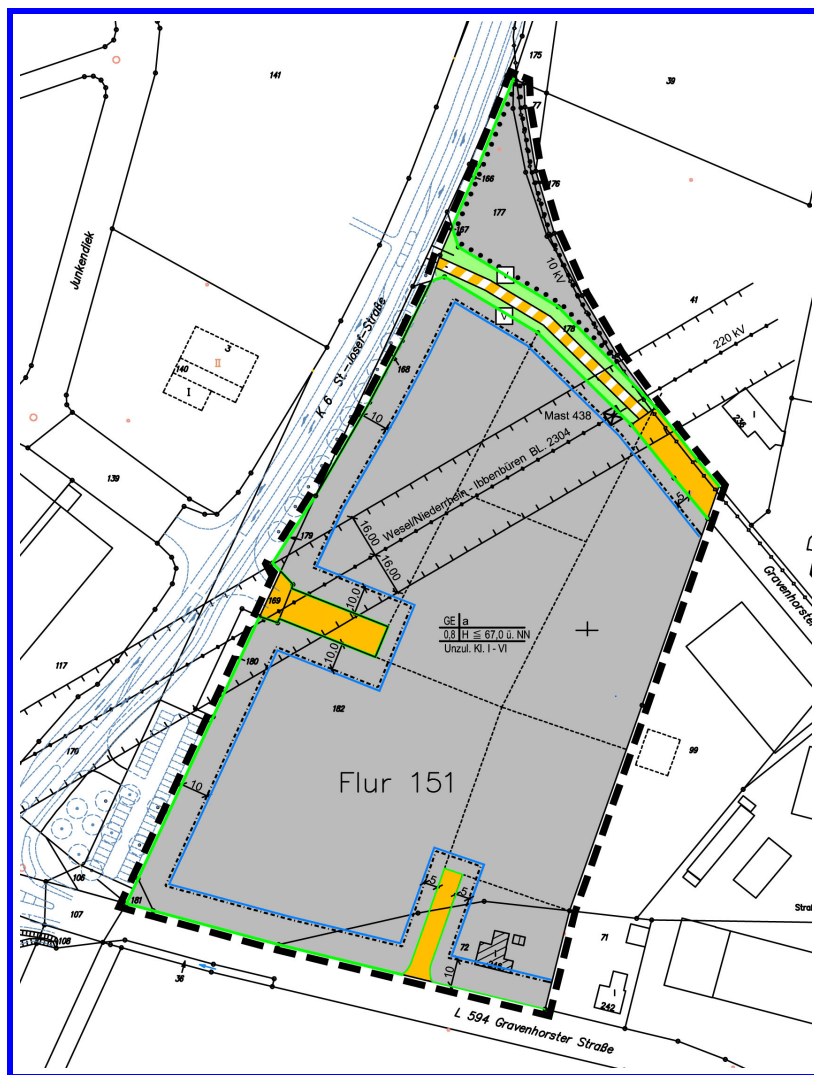


Abb. 4: Nutzungs-/Biotopstruktur

1.4 Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Um den bestehenden Bedarf an Gewerbe- und Industriebetrieben, die aufgrund ihres Flächenbedarfs nicht im Stadtzentrum etabliert werden können, decken zu können, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44c 'Gewerbegebiet Schierloh-Ost' durch den Rat der Stadt Ibbenbüren beschlossen worden. Daher wird eine Erweiterung des bestehenden Industrie- und Gewerbegebietes Schierloh unter Ausnutzung der letzten verbliebenen Flächenreserven nördlich der Gravenhorster Straße (L 594) und östlich der St.-Josef-Straße (K 6) vollzogen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von Gewerbebetrieben an einem ausreichend großen, verkehrsgünstigen und aus Sicht des Immissionsschutzes weitgehend konfliktfreien Standort geschaffen werden (STADT IBBENBÜREN 2015).



Der derzeitige Entwurf des Bebauungsplanes weist folgende Festsetzungen (s. Abb. 3) mit einer Gesamtfläche von 35.530 m² auf:

- Gewerbegebietsfläche (GE),
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche,
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung,
- Öffentliche Grünfläche mit Pflanz- und Erhaltungsgeboten für Bäume.

Abb. 5: Festsetzungen des B-Plans (STADT IBBENBÜREN 2015)

Ermittlung der Wirkfaktoren

Im Zuge der Realisierung der geplanten Nutzungen bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 44c 'Gewerbegebiet Schierloh-Ost' (s. dazu auch Abb. 3) werden die zentral liegende Ackerfläche und die südlich angrenzenden Nutzungen vollständig überplant. Dazu müssen zunächst die vorhandenen Vegetationsstrukturen - soweit wie technisch erforderlich - im Zuge der Baufeldräumung entfernt werden. Mit der Herstellung der vorgesehenen Bausubstanz kommt es hier zu einer Inanspruchnahme in Form von Gewerbebauten (Hallen und Bürogebäude, sonstige Gebäude) einschließlich Neuversiegelung durch Stellplätze, Zufahrten und Zuwegungen sowie zu einer Inanspruchnahme verbleibender Freiflächen durch repräsentative Freianlagen oder sonstige unbefestigte Flächen z.B. entlang von Lagerplätzen.

Im Hinblick auf die zu prüfenden Tiergruppen bzw. Arten sind dadurch folgende spezifische Wirkfaktoren zu erwarten:

- ▶ Baubedingte Wirkfaktoren
 - ◊ Baubetrieb (optische und akustische Störwirkungen, Erschütterungen, Schadstoff- und Staubemissionen) mit Zwischenlagerung von Erdmaterial,
 - ◊ Entfernung von Oberboden/Boden und Vegetation und weiterer tierökologisch relevanter Strukturen. Die optischen und akustischen Störwirkungen sowie Erschütterungen und Schadstoffemissionen sind bauzeitenbedingt und damit temporär.
- ▶ Anlagebedingte Wirkfaktoren
 - ◊ dauerhafte Beanspruchung von Lebensräumen v.a. durch Gebäude und versiegelte Flächen,
 - ◊ sonstige Versiegelung, Aufschüttungen, Bodenentnahme etc.
- ▶ Betriebsbedingte Wirkfaktoren
 - ◊ Verlärmung,
 - ◊ optische Störwirkung durch Licht.

Zu erwartende Auswirkungen

Die wesentlichsten Auswirkungen bestehen zum einen durch die Überbauung und Neuversiegelung heutiger Acker- und Gartenfläche und zum anderen durch den Verlust von Gehölzstrukturen, insbesondere von alten Laubbäumen auf der Südseite des Plangebietes. Darüber hinaus sind zusätzliche Störungen, weitere optische Störreize (z.B. Licht) und in geringfügigem Umfang auch Lärm durch zunehmende Fahrzeugbewegungen (Zu-/Ablieferung, Mitarbeiter und Kunden) zu nennen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch festzustellen, dass die Vorhabenfläche bzw. ihre Randbereiche auch heute schon einer diesbezüglich hohen Vorbelastung durch die direkt benachbarten Nutzungen (Straße und Gewerbe) unterliegt. Allgemein gesehen lassen sich folgende mögliche Auswirkungen sowohl bau-, anlage- und betriebsbedingter Art ableiten:

- ▶ Tötung und Störung von Tieren durch Bautätigkeiten und Baumaßnahmen,
- ▶ Verlust / Beeinträchtigung möglicher Fortpflanzungsstätten und
- ▶ Verlust / Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten und Ruhestätten.

2.0 Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

2.1 Faunistisch relevante Strukturen

Ein erster Arbeitsschritt besteht in einer Ortsbegehung des Plangebietes mit dem Ziel, alle relevanten Nutzungen und Lebensraumtypen sowie ggf. vorhandene Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes zu erfassen. Diese Begehung fand am 10.09.2015 bei günstigen Wetterbedingungen statt.

Während dieser Begehung wurden die Nutzungs- bzw. Biotoptypen, die unter Kapitel 1.3 näher beschrieben und in der Abbildung 2 zeichnerisch dargestellt werden, kartiert. Darüber hinaus wurden Gehölze mit einem Bruthöhendurchmesser (BHD) > 30 cm hinsichtlich etwaiger Habitatqualitäten begutachtet. Dabei wurde festgestellt, dass eine Reihe älterer Bäume ein entsprechendes Potenzial besitzen könnten, welches jedoch im Belaubungszustand nur unzureichend erfasst werden kann.

Daher wurde am 28.01.2016 zusammen mit einer Fledermausspezialistin eine weitere Begehung zur Begutachtung des etwaigen Quartierpotenzials vorgenommen. Diesbezüglich konnten an mehreren Laubgehölzen im nördlichen Teil des Plangebietes verschiedene kleine Höhlungen, Rindenabspaltungen, Mulmstellen und eine sich in Bodennähe befindliche, längliche Höhlung an einer Rotbuche aufgenommen werden. Auch die Gehölzsubstanz im südlichen Teil des Plangebietes verfügt über vereinzelte Mulmstellen, die ein – wenn auch insgesamt geringer ausgeprägtes – Quartierpotenzial aufweisen.

Weiteres Quartierpotenzial für Fledermäuse besteht durch das einzeln stehende Wohnhaus mit Nebengebäude an der Gravenhorster Straße. Hier sind innerhalb von Fugen, Ritzen und hinter Verkleidungen und Dachaufbauten häufig Hohlräume vorhanden, die von gebäudebewohnenden Fledermäusen als Zwischen- und ggf. auch als Wochenstubenquartier genutzt werden können.

Darüber hinaus erwähnenswert ist ein größeres Vogelnest, das sich im mittleren Teil der südlich gelegenen Baumreihe entlang der alten St.-Josef-Straße befindet (s. dazu nebenstehende Abbildung).

Aufgrund der Größe und Struktur des Nestes könnte es sich um das Nest einer Elster oder Rabenkrähe handeln, wobei Krähenester auch zum Teil von Turm- und Baumfalken genutzt werden.



Abb. 6: Größeres Vogelnest

2.2 Potenziell vorkommende Arten

Ein weiterer Arbeitsschritt zur Bestimmung der planungsrelevanten Arten im Untersuchungsgebiet besteht durch eine Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) des LANUV. Durch diese FIS-Abfrage für den 1. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 3712 Ibbenbüren und den 2. Quadranten des MTB 3711 (Hörstel) werden alle im umgebenden Landschaftsraum nachgewiesenen und damit auch im Plangebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ermittelt.

Eine darüber hinaus im Rahmen der Behördenbeteiligung durchgeführte Abfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Steinfurt erbrachte speziell für das Plangebiet keine weiteren planungsrelevanten Arten (Mail vom ##.03.2016).

Der bis dato ermittelte Datenbestand wurde im Rahmen der o.g. Begehungen auf Plausibilität hin überprüft. Dabei wurden jedoch keine weiteren als die in der Tabelle 1 (s. unten) aufgeführten Arten festgestellt.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten im MTB 3711-2 Hörstel und MTB 3712-1 Ibbenbüren

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status Blatt 3711-2 Hörstel	Status Blatt 3712-1 Ibbenbüren	EZ
Säugetiere				
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	Art vorhanden	—	S!
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Art vorhanden	—	G
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Art vorhanden	Art vorhanden	G!
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Art vorhanden	—	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	Art vorhanden	—	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Art vorhanden	—	U
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Art vorhanden	—	G
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Art vorhanden	—	S
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Art vorhanden	Art vorhanden	G
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	Art vorhanden	Art vorhanden	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Art vorhanden	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Art vorhanden	Art vorhanden	G

zum Bebauungsplan Nr. 44c 'Gewerbegebiet Schierloh-Ost' in Ibbenbüren

- Planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Vögel				
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	rastend	—	U
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	sicher brütend	G
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	sicher brütend	sicher brütend	U
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	sicher brütend	—	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	sicher brütend	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	sicher brütend	S
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	—	G
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	sicher brütend	—	U↓
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	sicher brütend	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	sicher brütend	U
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	sicher brütend	—	U
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	sicher brütend	U↓
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	sicher brütend	—	S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	sicher brütend	G
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	sicher brütend	sicher brütend	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	sicher brütend	G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	sicher brütend	sicher brütend	S
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	sicher brütend	—	G
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	sicher brütend	G
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	sicher brütend	—	G
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sicher brütend	sicher brütend	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	—	U
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	sicher brütend	sicher brütend	G
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	—	sicher brütend	U↓
Reptilien				
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	Art vorhanden	—	G
EZ = Erhaltungszustand in NRW in der kontinentalen Region (vgl. KAISER 2014):				
G = günstig; U = unzureichend; S = schlecht; ↑ = sich verbessernd; ↓ = sich verschlechternd				

Der Prüfkatalog des im Rahmen der FIS-Abfrage ermittelten Bestandes umfasst insgesamt 37 planungsrelevante Arten, die sich aus insgesamt 12 Säugetierarten (alles Fledermäuse), 24 Vogelarten und einer Reptilienart zusammensetzen (s. dazu Tab. 1).

Amphibienarten sind in den beiden MTB nicht nachgewiesen worden. Aufgrund der Ausstattung im Plangebiet sind sie dort auch nicht zu erwarten.

2.3 Ausschluss nicht zu betrachtender Arten

Die oben genannten, in den MTB 3711-2 und 3712-1 insgesamt 37 vorhandenen planungsrelevanten Tierarten (s. dazu Tab. 1) müssen nicht zwangsläufig auch im Plangebiet vorkommen, da in diesem sehr kleinen Landschaftsausschnitt nur ein sehr geringer Teil der im Messtischblatt auftretenden Lebensräume vorhanden ist.

Nachfolgend werden daher solche Arten ausgesondert und nicht weiter betrachtet, die mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht im Plangebiet vorkommen. Damit ist gemeint, dass dieses für die o.g. Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Funktion hat und auch nicht regelmäßig und obligatorisch zur Nahrungsaufnahme aufgesucht wird oder durchflogen bzw. durchwandert werden muss. Dies gilt gerade bei mobilen Artengruppen wie Vögeln und Fledermäusen auch dann, wenn sie im Gebiet nur sehr selten und höchstens kurzzeitig als Gäste (Nahrungsgast, Durchzügler) erwartet werden, was bei den dafür am ehesten in Frage kommenden Arten erwähnt wird.

Die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens im Untersuchungsgebiet wird anhand der Lebensraumanprüche, Verbreitungsmuster und Verhaltensweisen, der regionalen Verbreitung sowie der Plangebietsausstattung unter Berücksichtigung der Vorbelastungen (Lärm, Licht, optische Störungen v.a. durch Menschen, Prädation und Störung v.a. durch Hunde und Katzen, Entsorgung von Gartenabfällen, Mahd etc.) abgeschätzt.

2.3.1 Säugetiere

Im Bereich der sich am südöstlichen Plangebietsrand befindlichen Gebäudestruktur (Haupthaus mit Nebengebäuden, Gravenhorster Straße Nr. 246) bestehen aufgrund der Art der Bausubstanz unterschiedliche Strukturen in Form von Spalten, Fugen, Nischen etc., die neben entsprechenden Einflug- auch Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermäuse aufweisen. Die Wahrscheinlichkeit einer solchen Quartiernutzung ist bei den Arten Breitflügel-Fledermaus, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus gegeben, da es sich hier um typische Gebäudebewohner bzw. Bewohner von Spaltenquartieren handelt, die ihren Lebensraum innerhalb von Siedlungen oder am Siedlungsrand haben. Hier besteht zumindest ein Potenzial insbesondere an Zwischenquartieren, möglicherweise auch für Wochenstuben und Winterquartiere.

Aber auch das Große Mausohr und die Fransenfledermaus beziehen z.T. Quartiere an Gebäuden, die sich u.a. in Mauerhohlräumen (z.B. Hohlblocksteine), aber auch im Dachstuhl im Bereich von Zapfenlöchern und Spalten im Gebälk befinden, während die Teichfledermaus häufig ihre Wochenstubenquartiere in und an alten Gebäuden und dort im Bereich von Dachböden, Mauerwerksspalten oder Hohlräumen hinter Verschalungen bezieht, wobei nach Angaben des LANUV in NordrheinWestfalen keine entsprechenden Quartiere der Teichfledermaus bekannt sind. Auch das Große Mausohr und die Fransenfledermaus sind eher nicht zu

erwarten, da sie zumeist in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben.

Neben den beiden Gebäuden bestehen am südlichen und nördlichen Rand des Plangebietes Baumreihen bzw. eine Baumgruppe, die sich aus häufig älteren Laubbäumen (zumeist Stieleichen, aber auch Rotbuchen) zusammensetzen. Dort sind unterschiedliche Strukturen in Form von Höhlungen, Rindenabspaltungen und Mulmstellen vorhanden, die ein Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse aufweisen, so z.B. für den Großen Abendsegler, für den auch Quartiernachweise in Siedlungsnähe bestehen.

Eine Nutzung derartiger Quartiere von Bechsteinfledermaus, Braunem Langohr, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus wird eher nicht erwartet, da es sich bei diesen Arten zum Teil um reine Waldfledermäuse handelt oder um solche, die auf strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässeranteil angewiesen sind. Sie besitzen dort ihren Verbreitungsschwerpunkt und beziehen auch in diesen Landschaftsteilen zumeist ihre Wochenstuben, Sommer- und Paarungsquartiere in Baumhöhlen.

Jagdhabitate sind aufgrund der derzeitigen Nutzung und Struktur insbesondere im nördlichen Teil des Plangebietes zu erwarten, da dort kleine Ruderalflächen und Säume entlang von linienhaften Gehölzstrukturen mit vielfach auch älterer Baumschubstanz bestehen. Hier dürfte das Nahrungsangebot an Insekten vergleichsweise zu den übrigen Bereichen relativ hoch sein. Zusammen mit benachbarten Flächen außerhalb des Geltungsbereiches bestehen dort Kontakte zum westlich liegenden Freiraum, so dass darüber hinaus auch eine Funktion als Flugstraße möglich erscheint. Genutzt werden könnten diese Bereiche in erster Linie von Breitflügelfledermaus, Kleiner Bartfledermaus und Zwergfledermaus und ggf. von der Teichfledermaus zumindest als Transferroute zwischen Quartier und Jagdgebiet.

Unabhängig davon ist jedoch festzustellen, dass derartige Nahrungsflächen nur einen sehr kleinen Teil möglicher Jagdgebietsflächen darstellen und insofern keine essenzielle Bedeutung aufweisen. So ist davon auszugehen, dass z.B. in den Landschaftsräumen südlich der Gravenhorster Straße oder im westlich liegenden Schierfeld in erster Linie attraktive und großflächige Nahrungshabitate für die hier relevanten Fledermausarten vorhanden sind.

2.3.2 Vögel

Da im Plangebiet und seiner Umgebung kein Wald existiert und auch Waldflächen in der näheren Nachbarschaft nicht vorhanden sind – so befinden sich die nächstgelegenen größeren Waldflächen in einer Entfernung von mehr als 600 m südwestlich des Plangebietes – kann das Vorkommen einer Reihe weiterer Arten, die dort ihren Gesamtlebensraum haben oder innerhalb ihres großen Aktionsraums zumindest größere Gehölzflächen benötigen, ausgeschlossen werden. Darunter fallen Kleinspecht, Schwarzspecht und Waldschnepfe.

Im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung können Bruten von Habicht und Mäusebussard auch aufgrund des Fehlens von Wäldern – aber auch aufgrund der vorhandenen Störungen – mehr oder minder ausgeschlossen werden. Da diese Greifvogelarten jedoch sehr große Aktionsräume besitzen und häufig weit entfernt von ihren Horsten jagen, sind sie aufgrund der strukturellen Ausstattung des nördlichen Teils des Plangebietes dort als Nahrungsgäste zumindest sporadisch zu erwarten.

Sperber und Turmfalke kommen dagegen in strukturreichen Park- und Kulturlandschaften und damit oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Hier werden vom Sperber u.a. mit Fichten bestandene Parkanlagen und Friedhöfe und vom Turmfalken Gebäude oder alte Nester von Rabenvögeln als Brutplätze genutzt. Nahrungsmöglichkeiten liegen im Bereich von Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland und Brachen. Nach erfolgter Ortsbesichtigung kann beim Sperber und auch nicht beim Turmfalken aufgrund des Vorhandenseins eines u.U. geeigneten Nestes (s. dazu Kap. 2.1) ein Brutvorkommen im Plangebiet nicht völlig ausgeschlossen werden.

Der Wanderfalke als Fels- und Nischenbrüter ist im Plangebiet dagegen nicht zu erwarten.

Für die laut FIS-Abfrage im Raum brütenden Eulenarten wird für die Schleiereule und den Uhu ein Brutvorkommen für nicht wahrscheinlich gehalten, während beim Steinkauz, Waldkauz und bei der Waldohreule nach örtlicher Begutachtung Bruten dieser Arten in Gebäuden und Gehölzen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Auch als Nahrungsgäste sind diese Eulen – mit Ausnahme des Steinkauzes – zu erwarten.

Eine Reihe von Vogelarten, wie z.B. der Kiebitz, besiedeln als Brut- oder Rastvögel ausschließlich große und ausgeräumte Agrarflächen oder Feuchtlandschaften. Dabei halten diese Arten teilweise große Abstände zu Vertikalstrukturen wie Gehölze, Gebäude und Straßen ein. Sie sind daher aufgrund der Größe und Lage der Plangebietsfläche zwischen bzw. in unmittelbarer Nähe zu Gewerbebauten und stark genutzten Straßen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Dies gilt insbesondere für die Bekassine als Vertreter der Limikolen bzw. Watvögel.

Für das Vorkommen von Nachtigall und Kuckuck sind gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsch, Hecken und naturnahe Parkanlagen mit einer ausgeprägten Krautschicht obligatorisch, für die Nachtigall zusätzlich auch eine Nähe zu Gewässern. Aufgrund der Ausstattung des Plangebietes und der dort vorhandenen Störungen wird mit einem Vorkommen des Kuckucks nicht gerechnet, während dies für die Nachtigall nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden kann.

Bruten des Feldsperlings können im Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen aus Gebäuden und Gehölzsubstanz nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch bestehen

dort nur eingeschränkte Nahrungsmöglichkeiten durch Säume und Grünlandflächen.

Der Gartenrotschwanz, der in lichten Wäldern, aber auch an strukturreichen Dorfrändern vorkommt, könnte aufgrund der Existenz der alten Baumbestände im Plangebiet vorkommen.

Als weitere Art der bäuerlichen Kulturlandschaft könnte die Rauchschnalbe aufgrund der Viehhaltung in der Nachbarschaft und den vorhandenen Brutmöglichkeiten in offenen Gebäuden brütend außerhalb des Plangebietes erwartet werden. Dies trifft auch auf die Mehlschnalbe zu, die als Kulturfolger im menschlichen Siedlungsbereich auftritt und dort als Koloniebrüter bevorzugt frei stehende, große und meist mehrstöckige Einzelgebäude benötigt. Aufgrund der bestehenden Gebäudesubstanz im Plangebiet kann diese Schnalbenart nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Auch ein Vorkommen von Arten des strukturreichen Offenlandes bzw. kleinräumig strukturierter Kulturlandschaften mit Acker, Grünland und Brachen und wesentlichen Habitatbestandteilen aus Säumen, Feld- und Wegrainen sowie unbefestigten Feldwegen, die das Rebhuhn als notwendige Lebensraumvoraussetzungen benötigt, sind im Plangebiet aufgrund der Nutzungen nur bedingt vorhanden. Zusammen mit der Lage im Raum – verbunden mit der Störungsintensität durch den Menschen im Bereich der benachbarten Gewerbeflächen – wird ein Vorkommen des Rebhuhns für wenig wahrscheinlich erachtet.

Da im Plangebiet und dessen nahem Umfeld keine Gewässer vorhanden sind und damit essentielle Habitatstrukturen fehlen, können sowohl der Eisvogel als auch der Teichrohrsänger als Brutvögel ausgeschlossen werden.

2.3.3 Sonstige Arten

Auch ein Vorkommen von Reptilien (z.B. Zauneidechse) ist aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen mit südexponierten, halboffenen und wärmebegünstigten Landschaftsteilen sowie entsprechenden Substraten nicht zu erwarten. So sind die meisten der nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen durch ältere Baumb substanz und damit einhergehender Beschattung von Bodenflächen gekennzeichnet (s. dazu Abb. 7) und bieten daher ungünstige mikroklimatische Bedingungen für die Zauneidechse.



Abb. 7: Altbaumb substanz

2.4 Verbleibende Arten

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die gebäudebewohnenden Fledermäuse, d.h. Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Teichfledermaus und Zwergfledermaus, die Gebäudesubstanz und darüber hinaus der Große Abendsegler sowie ggf. weitere Arten (u.U. die Fransenfledermaus) auch die Altbaumsubstanz im nördlichen und südlichen Teil des Plangebietes als Quartier nutzen könnten.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die struktureicheren nördlich gelegenen Teile des Plangebietes von den hier genannten Arten auch als Jagdfläche, die jedoch nur einen sehr kleinen Teil ihrer wechselnden Jagdhabitats darstellen, aufgesucht werden.

Bei den Vögeln bleibt als Ergebnis festzuhalten, dass im Plangebiet Bruten der planungsrelevanten Arten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Nachtigall, Sperber, Turmfalke, Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Darüber hinaus wird auch erwartet, dass das Plangebiet von einigen Vögeln (z.B. von den Greifvogelarten Habicht, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke sowie den Eulenarten, d.h. vor allem von Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule) in artspezifisch unterschiedlichem Umfang auch zur Nahrungssuche genutzt wird.

2.5 Überschlägige Prognose der Betroffenheit i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Geht man von einer Umsetzung des in der Abbildung 5 dargestellten Bebauungsplans aus, wird die große, zentral liegende Ackerfläche vollständig überplant und unterliegt – bis auf die nördlich liegenden Randbereiche, durch offene Säume, Rasen- und Ruderalflächen sowie Gehölzstrukturen geprägt – einer vollständigen Überplanung durch Hallen, Gebäude einschließlich Versiegelung durch Zufahrten, Stellplätze und gepflasterte Wege. Aufgrund der vollständigen Umstrukturierung dieser Flächen, jedoch der Beibehaltung der nördlich liegenden Baumreihe entlang der alten St.-Josef-Straße und der dort angrenzenden o.g. Strukturen lässt sich folgende Prognose erstellen:

Bei den gebäudebewohnenden Fledermäusen, d.h. bei Breitflügelfledermaus, Großem Mausohr, Kleiner Bartfledermaus, Teichfledermaus und Zwergfledermaus, die u.U. Quartiere innerhalb der Gebäudesubstanz an der Gravenhorster Straße besitzen und für den Großen Abendsegler (und ggf. weitere Arten), der u.U. die dort vorhandene Altbaumsubstanz als Quartierstandort nutzt, können beim Abriss der Gebäude oder beim Fällen der Bäume sowohl einzelne Individuen getötet als auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Fledermäuse zerstört werden. Dies würde zu einer Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 3 S.1 u. 3 BNatSchG führen.

Aufgrund der geringen Fahrgeschwindigkeiten innerhalb des zukünftigen Gewerbegebietes ist nicht mit Fahrzeugkollisionen und damit auch nicht mit Eingriffstatbeständen zu rechnen.

Auch werden in den Randbereichen der Ackerfläche potenzielle Nahrungsflächen für die o.g. Fledermäuse sowie für Greifvögel und Eulen verloren gehen. Letztendlich sind diese Flächen jedoch im Vergleich zu den zu erhaltenden Flächen insgesamt sehr klein und wenig bedeutsam. Somit ist dies nicht als Verlust essenziell notwendiger Nahrungsflächen zu werten, da die überplanten Flächen – wenn überhaupt – einen nur sehr geringen Teil der Jagdlebensräume, die den o.g. Arten zur Verfügung stehen und zwischen denen sie häufig wechseln, ausmachen.

Bruten planungsrelevanter Vogelarten sind bei Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Nachtigall, Sperber, Turmfalke, Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule möglich. Der Feldsperling kann beispielsweise sein Brutgeschäft im Bereich des Gebäudes an der Gravenhorster Straße, den dort vorhandenen Bäumen, aber auch im Bereich der zu erhaltenen Gehölzstrukturen im nördlichen Teil des Plangebietes vollziehen. Durch den Gebäudeabriss und das Fällen der Bäume im südlichen Teil können ebenfalls einzelne Individuen getötet und Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Dies gilt auch für die weiteren hier aufgeführten planungsrelevanten Vogelarten.

Mögliche Bruten des Turmfalken und der Eulen im nördlichen Teil könnten durch die zunehmende Unruhe infolge menschlicher Tätigkeiten und den Betrieb im Gewerbegebiet sowie weitere, von dort initiierte Störungen und Reize unterbleiben bzw. aufgegeben werden.

Auch durch diese hier genannten Aspekte lassen sich wiederum artenschutzrechtlich begründete Konflikte gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 - 3 BNatSchG ableiten bzw. sind nicht gänzlich auszuschließen.

In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu erwarten, dass Brutflächen besonders geschützter, jedoch nicht planungsrelevanter Vogelarten in Anspruch genommen werden. Dort kann es dann zu einer Zerstörung der Nester europäischer Vogelarten und damit zu einer Tötung bzw. Beschädigung von einzelnen Individuen bzw. Eiern kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung derartiger Auswirkungen bestehen darin, dass die Baufeldräumung (Rodung der Gehölze, Freimachung randlicher Saumstrukturen) nur außerhalb der Brutzeit potenziell betroffener europäischer Vogelarten zwischen Anfang September und Ende März durchgeführt werden darf, wobei dieser Zeitraum durch die spezifischen Regelungen des nordrhein-westfälischen Landschaftsgesetzes für die Entfernung der Bäume auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar eingeschränkt wird (§ 64 LG NRW). Hierdurch wird ein Auslösen von Verbotstabeständen gem. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG zumindest für die europäischen (besonders geschützten, aber nicht planungsrelevanten) Vogelarten wirksam vermieden.

3.0 Resümée

Durch die vorgenannten Analysen wird deutlich, dass insbesondere für einige Fledermäuse entsprechende Maßnahmen vorgenommen werden müssen, da ansonsten die Tötung einzelner Individuen sowie ein Quartierverlust und damit von nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Dies gilt ebenfalls für die Vogelarten Feldsperling, Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Nachtigall, Sperber, Turmfalke, Steinkauz, Waldkauz und Waldohreule.

Bei entsprechender Unterlassung werden ansonsten relevante Verbotstatbestände ausgelöst und das Vorhaben wäre damit aus artenschutzrechtlicher Hinsicht nicht genehmigungsfähig.

Auch die vorsorgliche Installation von Fledermauskästen (bzw. Vogelbrutkästen) und die Durchführung des Eingriffs, d.h. des Gebäudeabrisses und des Fällens der Bäume in den Wintermonaten, kann mögliche Eingriffsfolgen zwar minimieren, jedoch kann auch dann nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass Winterquartiere betroffen sein könnten, in denen dann einzelne Individuen getötet würden. In diesem Fall wäre als Vorsorgemaßnahme daher eine ökologische Baubegleitung und eine etwaige vorangehende Untersuchung (ggf. Endoskopierung) von einzelnen Bäumen erforderlich.

Um hier entsprechende Unwägbarkeiten mit unkalkulierbaren Folgen auszuschließen, wird die Durchführung einer entsprechend fundierten faunistischen Untersuchung des Plangebietes empfohlen. Diese sollte hinsichtlich der Untersuchungsmethoden und des -umfangs mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt abgestimmt werden.

Auf dieser Grundlage lassen sich dann entweder artenschutzrechtliche Risiken von vornherein ausschließen (soweit keine Arten nachgewiesen werden können) oder es können je nach Untersuchungsergebnis gezielte und artspezifisch wirkende Maßnahmen ergriffen werden, um ein Auslösen der relevanten Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 3 S. 1 u. 3 BNatSchG zu vermeiden.

4.0 Literatur

Kaiser, M. (2014):

Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Stand 30.06.2014. – Homepage der LANUV: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (<http://naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>), abgerufen am 02.10.2014

Kiel, E.-F. (2007):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (Selbstverlag MUNLV), 257 S.

MWEBWV / MKULNV (2010):

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf

Stadt Ibbenbüren (2015):

Bebauungsplan Nr. 44c 'Gewerbegebiet Schierloh-Ost' in Ibbenbüren. Unveröff. Bebauungsplankonzept, erstellt vom Fachdienst Stadtplanung der Stadt Ibbenbüren, Ibbenbüren